



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

per E-Mail an: [tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 27. Januar 2020

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend die Vergütung des Pflegematerials – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 6. Dezember 2019 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Gerne nehmen wir im Folgenden dazu Stellung.

### **Position curafutura**

curafutura lehnt die unterbreitete Neuregelung, welche eine umfangreiche Verschiebung der Pflegematerialkosten auf die Krankenversicherungsprämien vorsieht, entschieden ab. Diese fokussiert nicht auf das primäre Ziel, eine administrative Vereinfachung bei der Vergütung der Pflegematerialkosten herbeizuführen und ist im Hinblick auf steigende Gesundheitsausgaben gegenüber den Prämienzahlerinnen und Prämienzahlern nicht zu verantworten.

curafutura fordert deshalb eine grundlegende Anpassung des Gesetzesentwurfs. Eine effiziente Lösung muss dort ansetzen, wo die heutige Regelung in der alltäglichen Umsetzung Probleme bereitet, nämlich bei der Spitex und der freiberuflichen Pflege.

### **Begründung**

Zwei Gerichtsurteile aus den Jahren 2017 und 2018 klären die rechtliche Situation in Bezug auf die Vergütung der im Rahmen einer pflegerischen Behandlung verwendeten Mittel und Gegenstände. Gemäss diesen Urteilen werden Mittel und Gegenstände nach Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), die von der behandelten Person selbst oder einer nichtberuflichen Hilfsperson angewendet werden, von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen. Wenn aber die Anwendung durch eine Fachperson erfolgt, handelt es sich um Pflegekosten nach Artikel 25a KVG. Der Kanton muss in solchen Fällen dafür aufkommen, sofern die Pflegekosten die Beiträge der OKP und der versicherten Person übersteigen (Restfinanzierung Kanton/Gemeinden).

Diese Urteile mögen die heutige juristische Situation klären. Im Alltag führen sie jedoch zu einem Mehraufwand und zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Davon betroffen sind die Spitex und die freiberufliche



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Pflege. In diesen Bereichen kommen die erwähnten zwei Anwendungsformen häufig gemeinsam vor. In Alters- und Pflegeheimen sieht die Situation hingegen anders aus: Hier erfolgt die Abgabe von Mitteln und Gegenständen zu 95 Prozent über eine Fachperson. Der Abgrenzungsaufwand für die restlichen 5 Prozent hält sich somit in Grenzen.

curafutura bietet Hand für eine pragmatische Lösung in Bereichen, die von den Urteilen negativ betroffen sind. Dies ist bei der Spitex und der freiberuflichen Pflege der Fall. Gerade hier droht auch ein Versorgungsproblem, weil Leistungserbringer dazu tendieren, bestimmte Patientinnen und Patienten aufgrund des erforderlichen Mehraufwands nicht mehr zu behandeln. Ausschliesslich in diesen Bereichen ist deshalb eine Vereinfachung der Abrechnungsregeln nötig. Der Gesetzesentwurf geht hingegen, indem er auch die Alters- und Pflegeheime miteinbezieht, eindeutig zu weit.

Eine Ausweitung auf Leistungserbringer, die von der Problematik nur geringfügig betroffen sind, würde auch zu einer nicht akzeptablen Mehrbelastung der Prämien führen. Im erläuternden Bericht werden zusätzliche 65 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt, wobei diese Zahl zu tief ist: Aus den Unterlagen der Sitzungen des Bundesamtes für Gesundheit zur Schaffung der Transparenz geht hervor, dass ein höherer Betrag, nämlich 100 Millionen Franken pro Jahr, zu erwarten ist. Im Hinblick auf die aktuellen politischen Bemühungen zur Kostendämpfung ist eine solche Zusatzbelastung weder angezeigt noch gegenüber den Prämienzahlerinnen und Prämienzahlern zu verantworten.

Abgeleitet von diesen Erläuterungen lehnt curafutura den unterbreiteten Gesetzesentwurf ab und schlägt stattdessen im beiliegenden Antwortformular eine Gesetzesänderung vor, die auf die tatsächlichen Probleme und nicht auf eine finanzielle Verschiebung zulasten der OKP fokussiert.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung danken wir Ihnen bestens. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
curafutura

Pius Zängerle  
Direktor

Saskia Schenker  
Leiterin Gesundheitspolitik  
und Stv. Direktorin

Beilage: Antwortformular mit detaillierten Anpassungsvorschlägen

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : curafutura

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Luca Petrini

Telefon : 031 310 07 92

E-Mail : luca.petrini@curafutura.ch

Datum : 27. Januar 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a	1		Wie in der Stellungnahme erläutert, ist eine Ausnahmeregelung bei Mitteln und Gegenständen nur im ambulanten Pflegebereich vorzusehen (Spitex und freiberufliche Pflege).	... Für die Vergütung der der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die <b>von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern oder Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause</b> für <b>ambulante</b> Pflegeleistungen verwendet werden, gilt Artikel 52.
Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a	2		siehe Absatz 1	... Für die Vergütung der der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die <b>von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern oder Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause</b> für die Akut- und Übergangspflege verwendet werden, gilt Artikel 52.
	52	3		Die Möglichkeit Vereinbarungen abzuschliessen soll generell für alle Mittel und Gegenstände gelten, wie dies heute bei Abgabestellen bereits der Fall ist (Art. 55 KVV). Eine Bezeichnung bzw. Eingrenzung auf bestimmte Produkte durch den Bundesrat ist nicht nötig. Der Verweis auf Artikel 46 ist zudem zu streichen, weil in der KLV bereits ein Tarifwerk mit Höchstvergütungsbeträgen existiert. Es ist lediglich festzuhalten, dass in Abweichung davon Preise vereinbart werden können (welche unter den Höchstvergütungsbeträgen liegen).	... <del>Er kann zudem die</del> <b>Die Preise für</b> Mittel und Gegenstände nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 <del>bezeichnen für die ein Tarif nach Artikel 46 können</del> <b>zwischen Leistungserbringern und Versicherern</b> vereinbart werden <del>kann</del> .

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Aus dem <b>erläuternden Bericht</b> geht nicht klar hervor, wie die Gesetzesänderung in der Verordnung umgesetzt werden soll. curafutura fordert, dass das Departement eine von der aktuellen Mittel- und Gegenstände-Liste (Anhang 2 KLV) getrennte und abschliessende Liste erlässt. Es muss klar sein, welche Mittel- und Gegenstände inskünftig im ambulanten Pflegebereich von der OKP übernommen werden müssen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.